

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/-innen
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
(Fischereiaufseherentschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 3, 20 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S. 1 ff), in Verbindung mit § 39 des Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), §§ 1,2 der Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher vom 08.09.1994 (GVBl.II/94, [Nr. 64], S.772) und § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der unteren Fischereibehörde bestellten ehrenamtlich verpflichteten Fischereiaufseher/-innen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (SPN).
- (2) Die Fischereiaufseher/-innen überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Hierzu sollen sie im Zeitraum von einem halben Kalenderjahr mindestens 20 und maximal 30 Kontrollen durchführen. Ausnahmen von der Anzahl der notwendigen Kontrollen sind möglich. Näheres dazu ist in § 2 geregelt. Als Kontrolle gilt ein Kontrolltag, d.h. das Tätigwerden als Fischereiaufseher/-in an einem Kalendertag.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Fischereiaufseher/-innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20 Euro je Kontrolltag.
- (2) Führen Fischereiaufseher/-innen weniger als 20 Kontrollen im Kalenderhalbjahr durch, so wird die Abrechnung der Aufwandsentschädigung unter Beachtung der §§ 3 und 4 erfolgen. Führen sie mehr als 30 Kontrollen pro Kalenderhalbjahr durch, ist grundsätzlich für jede weitere eingereichte Aufwandsentschädigung pro Kontrolltag im betreffenden Abrechnungszeitraum eine Begründung beizufügen. Sind besagte Mehrkontrollen vorher planbar, so sind diese zuvor mit der Unteren Fischereibehörde abzustimmen. Die untere Fischereibehörde entscheidet unter Berücksichtigung der angegebenen Umstände, ob der beantragten Aufwandsentschädigung entsprochen werden kann.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Parkgebühren abgegolten.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird zweimal jährlich ausbezahlt. Sie wird jeweils für den Abrechnungszeitraum des vorangegangenen Kalenderhalbjahres auf Antrag (Vorlage des Fahrtenbuchs) gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das Ehrenamt endet. Der/die jeweilig zuständige Bereichsgruppenleiter/-in überprüft vor Einreichung bei der unteren Fischereibehörde die Angaben und Summen der angegebenen Kontrolltage und bestätigt die Richtigkeit der Angaben der ihm/ihr unterstellten Fischereiaufseher/-in durch Unterschrift mit Datumsangabe.
- (2) Das Fahrtenbuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. das Datum der Kontrolle,
 2. die begleitenden Personen,
 3. den zeitlichen Umfang (Beginn und Ende),
 4. die Angabe des Gewässers bzw. Gewässerabschnitts,
 5. die Anzahl der kontrollierten Personen,
 6. die festgestellten Verstöße und Beobachtungen,
 7. die tatsächlich gefahrene Wegstrecke in Kilometer.
- (3) Das Fahrtenbuch ist der unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für das erste Halbjahr bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Wird das Fahrtenbuch später vorgelegt, erhält der/die Fischereiaufseher/-in lediglich für die letzten drei Monate eine Aufwandsentschädigung. Wird kein Kontrollnachweis erbracht, erhält der/die Fischereiaufseher/-in keine Aufwandsentschädigung. Entschuldigt oder unverschuldetes verspätetes Einreichen wird bei entsprechender Begründung der antragstellenden Person gegenüber der unteren Fischereibehörde wie ein fristgerecht eingereicherter Kontrollnachweis behandelt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Für die gefahrenen Kilometer im Rahmen der Dienstausbung nach § 1 wird auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Absatz 2 BRKG gezahlt.
- (2) Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für dienstliche Kontrolltätigkeiten nach § 1 ist zusammen mit der Aufwandsentschädigung zu stellen. Aus ihm muss eindeutig die fahrende Person hervorgehen, welche für die Benutzung ihres Privatfahrzeugs entschädigt werden soll. Eine doppelte Abrechnung (bei gemeinsamen Kontrollgängen) ist nicht statthaft und wird nicht gewährt. Weiterhin ist auch bei der Fahrtkostenerstattung für dienstliche Kontrolltätigkeiten § 2 Absatz 2 zu beachten und anzuwenden.

§ 5 Fortbildung

Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Fortbildung in der Kreisverwaltung Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) wird unter Beachtung der §§ 1 bis 4 zusätzlich wie ein Kontrolltag mittels Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung per Fahrtenbuchvermerk auf Antrag abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 10.07.1996 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 07.10.2021



Harald Altekrüger
Landrat